

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 25.03.2006, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat.
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die Nettograbflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2006 außer Kraft.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

Bestattungsbezirk I-IX

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

Gebühren

A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	690,00 €
A.1.3.	Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	860,00 €
A.1.3.1.	Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	172,00 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.385,00 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten	205,00 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte	500,00 €
A.3.	Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	912,50 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	1.825,00 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	912,50 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	30,42 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	60,84 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	30,42 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	375,00 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	12,50 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	440,00 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	14,67 €
A.3.4.	Urnenfamiliengrabstätte	510,00 €

A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	17,00 €
A.3.5. Urnengrabstätten im Friedhain	1.660,00€
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	55,33 €
A.3.6. Urnenparzellen	855,00 €
A.3.6.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	28,50 €

B Gebühren für die Bestattung

B.1. Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	275,00 €
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	650,00 €
B.1.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6 Träger)	795,00 €
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	395,00 €
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	720,00 €
B.2.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6 Träger)	1.020,00 €
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	140,00 €
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	65,00 €
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 71,25 €)	285,00 €
B.6. Urnenausbettung	155,00 €

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen – Bestattungsbezirk I - IX

C.1. Benutzung einer Feierhalle	130,00 €
C.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	30,00 €
C.3. Nutzung des Kranzwagens	55,00 €
C.4. Glocke läuten	100,00 €
C.5. Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	35,00 €

C.6.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	35,00 €
C.7.	Gebühren für die Nutzung des Schauraumes	80,00 €
D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen	
D.1.	liegendes Grabmal	29,00 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	63,00 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	80,00 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	5,94 €
E	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofs- satzung der Stadt Cottbus	67,00 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 5 Jahre	50,00 €
E.2.	Einmalige Zulassungsgebühren für Steinmetze/ Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte	44,00 €
F	Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge	
F.1	Beisetzungsgenehmigung	11,00 €
F.2	Neupacht einer Parzelle	27,00 €
F.3	Nachpachtung einer Parzelle	19,00 €
F.4	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	17,00 €
F.5	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	25,00 €
F.6	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	14,00 €
F.7	Umbettung nach außerhalb	28,00 €
F.8	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	14,00 €
F.9	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen	48,00 €

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus